

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 16. 7. 2014

Nummer 26

INHALT

A. Staatskanzlei			
Gem. RdErl. 9. 7. 2014, Vertretung des Landes Niedersachsen 20420	488		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 7. 7. 2014, Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	488		
C. Finanzministerium			
RdErl. 3. 7. 2014, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	488		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Erl. 3. 7. 2014, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2013	489		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Bek. 16. 6. 2014, Genehmigungsbescheid zur Änderung der Brennelementfertigungsanlage Lingen (BFL) und ihres Betriebes durch Erweiterung der Lagerbereiche für Kernbrennstoff durch Integration der bisher nach § 6 des Atomgesetzes genehmigten Lagerhalle zur Aufbewahrung von radioaktiven Abfällen — Bescheid I/2014 —	489		
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 8. 7. 2014, Anerkennung der „Hans-Heyo Prahm Stiftung“	491		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 25. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)	491		
Bek. 26. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)	491		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 27. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Bau eines Deichunterhaltungsweges am Elbedeich in Marschacht (Ortsteil Rönne)	491		
		Bek. 8. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Bau einer Deckwerkserweiterung und Zuwegung am Elbedeich im Bereich Abbenfleth im Landkreis Stade	491
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 3. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Werk Wolfsburg)	492
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 1. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schnackenberg GmbH, Tarmstedt)	492
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 16. 7. 2014, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	492
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 1. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ABL Bioenergie Sachsenhagen GbR)	493
		Bek. 1. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cord Lattwesen Biogas, Hohnhorst)	493
		Bek. 2. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wöllersheim GmbH & Co. KG)	493
		Bek. 2. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Bockenem)	494
		Bek. 2. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BIGO Biogas Oedelum GbR, Schellerten)	494
		Bek. 7. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG)	494
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 25. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 UVPG (Biogasanlage in Gusborn)	494
		Bek. 30. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG)	494
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 27. 6. 2014, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow)	495
		Bek. 30. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EWE Biogas GmbH, Wittmund)	495
		Bek. 4. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Franz-Josef Rothkötter Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Werk Haren [Ems])	496
		Bek. 4. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Franz-Josef Rothkötter Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Werk Meppen)	496
		Stellenausschreibung	496

A. Staatskanzlei**Vertretung des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 9. 7. 2014**
— 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 578), geändert durch
Gem. RdErl. v. 30. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 124)
— VORIS 20120 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2014 wie folgt geändert:

1. Abschnitt III Nr. 1 Buchst. e und f erhält folgende Fassung:
 - „e) die Ämter für regionale Landesentwicklung in Grundstücksangelegenheiten der niedersächsischen Landentwicklungsverwaltung und
 - f) die Ämter für regionale Landesentwicklung in Grundstücksangelegenheiten für sämtliche moor- und domänenfiskalische Grundstücksangelegenheiten einschließlich der von der Staatlichen Moorverwaltung und der Domänenverwaltung betreuten Flächen der Naturschutzverwaltung sowie für den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Teilvermögen Braunschweig-Stiftung.“
2. Abschnitt IV Unterabschn. B wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.“.
 - 2.2 Nach Nummer 35 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 36 bis 39 angefügt:
 - „36. die Landesbibliothek Oldenburg,
 37. das Staatstheater Braunschweig,
 38. das Staatstheater Oldenburg,
 39. das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 488

B. Ministerium für Inneres und Sport**Liste der****Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure****Bek. d. MI v. 7. 7. 2014 — 23031/4 —****Bezug:** Bek. v. 16. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 128), zuletzt geändert
durch Bek. d. LGLN v. 10. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 104)

Die Liste der ÖbVI (Anlage der Bezugsbekanntmachung) wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nrn. 115 (Kiepke, Clemens — Abwickler des ÖbVI Manfred Leptien — [Lüneburg]) und 193 (Dr. Menke, Kurt [Garbsen]) werden gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 488

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel****RdErl. d. MF v. 3. 7. 2014 — VD 3-03541/17 —**

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 20. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 459)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle in Nummer 2 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 3. 7. 2014 folgende Fassung:

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken	
Abmagerungsmittel (peripher wirkend)	A 08 AB 01 Orlistat	alli XENICAL alle generischen Orlistat Fertigarzneimittel	
	A 08 AA 01 Phentermin		
Abmagerungsmittel (zentral wirkend)	A 08 AA 02 Fenfluramin		
	A 08 AA 03 Amfepramon	REGENON TENUATE Retard	
	A 08 AA 04 Dexfenfluramin		
	A 08 AA 05 Mazindol		
	A 08 AA 06 Etilamfetamin		
	A 08 AA 07 Cathin	ALVALIN	
	A 08 AA 08 Clobenzorex		
	A 08 AA 09 Mefenorex		
		A 08 AA 10 Sibutramin	REDUCTIL
		A 08 AA 13 Phenylpropanolamin	Antiadiposikum Riemser BOXOGETTEN S RECATOL mono
A 08 AX 01 Rimonabant			
Nikotinabhängigkeit	N 07 BA 01 Nicotin	NIQUITIN Nicopass Nicopatch Nicorette Nicotinell Nikofrenon	
	N 07 BA 02 N 06 AX 12 Bupropion	ZYBAN	
	N 07 BA 03 Varenicline	Champix	

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Sexuelle Dysfunktion	G 04 BE 01 Alprostadil (Ausnahme als Diagnostikum)	CAVERJECT CAVERJECT Impuls MUSE VIRIDAL
	G 04 BE 02 Papaverin	
	G 04 BE 03 Sildenafil	VIAGRA alle generischen Sildenafil Fertigarzneimittel
	G 04 BE 04 Yohimbin	Procomil YOCON GLENWOOD YOHIMBIN SPIEGEL
	G 04 BE 05 Phentolamin	
	G 04 BE 06 Moxisylyt	
	G 04 BE 07 Apomorphin	
	G 04 BE 08 Tadalafil (Ausnahme: Tadalafil 5 mg zur Behandlung des benignen Prostata- syndroms bei erwachsenen Männern)	CIALIS
	G 04 BE 09 Vardenafil	LEVITRA
	G 04 BE 30 Kombinationen	
	G 04 BE 52 Papaverin Kombinationen	
	G 04 BX 14 Dapoxetin- hydrochlorid	Priligy
	Turnera diffusa Dil. D4	DESEO
	Steigerung des sexuellen Verlangens	G 03 BA 03 Testosteron
Turnera diffusa Dil. D4		DESEO
Verbesserung des Aussehens	M 03 AX 21 Clostridium botulinum Toxin Typ A	Azzalure Bocouture Vial Vistabel
Verbesserung des Haar- wuchses	D 11 AX 01 Minoxidil	ALOPEXY 5 % REGAINE
	D 11 AX 10 Finasterid	PROPECIA Finahair Finapil und alle generischen Finasterid Fertig- arzneimittel
	Estradiolbenzoat; Prednisolon; Salicylsäure	ALPICORT F

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
	Alfatradiol	ELL CRANELL alpha PANTOSTIN
	Dexamethason; Alfatradiol	
	Thiamin; Calcium panto- thenat; Hefe, medizinisch; L-Cystin; Keratin	PANTOVIGAR.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-
lichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 488

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2013

Erl. d. MS v. 3. 7. 2014 — 102-43210/5.1.0 —

— VORIS 84200 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 6. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 173)
— VORIS 84200 —

1. Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 12. 2012 (BGBl. I S. 2598), wird bekannt gemacht:
Der Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2013 beträgt 2,80.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 489

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Genehmigungsbescheid zur Änderung der Brennelementfertigungsanlage Lingen (BFL) und ihres Betriebes durch Erweiterung der Lagerbereiche für Kernbrennstoff durch Integration der bisher nach § 6 des Atomgesetzes genehmigten Lagerhalle zur Aufbewahrung von radioaktiven Abfällen — Bescheid I/2014 —

Bek. d. MU v. 16. 6. 2014 — 42-40311/06-12.22.09 —

Mit Bescheid vom 12. 6. 2014 — 42-40311/06-12.22.0 — wurde gemäß § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. 8. 2013 (BGBl. I S. 3313), die

Genehmigung zur Änderung der Brennelementfertigungsanlage Lingen und ihres Betriebes durch Erweiterung der Lagerbereiche für Kernbrennstoff durch Integration der bisher nach § 6 AtG genehmigten Lagerhalle zur Aufbewahrung von radioaktiven Abfällen erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie eine Kostenentscheidung.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 17. 7. 2014 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr, und
- im Dienstgebäude der Stadt Lingen (Ems), — Bürgerbüro —, Neue Straße 5—16, 49808 Lingen/Ems, Zimmer 5, montags bis mittwochs von 9.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr sowie samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Antragstellerin wird die Entscheidung direkt zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 489

Anlage

**Genehmigungsbescheid
zur Änderung der Brennelementfertigungsanlage Lingen (BFL)
und ihres Betriebes durch Erweiterung der Lagerbereiche
für Kernbrennstoff durch Integration der bisher nach
§ 6 Atomgesetz (AtG) genehmigten Lagerhalle zur Aufbewahrung
von radioaktiven Abfällen
— Bescheid I/2014 —**

I. Verfügung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. 8. 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, in Verbindung mit der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde der

**Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF),
Am Seitenkanal 1,
49811 Lingen/Ems,**

diese vertreten durch die Geschäftsführer Frau Petra Opitz und Herrn Peter Reimann, als Inhaberin der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG, auf ihren mit Schreiben vom 31. 10. 2012 gestellten und mit Schreiben vom 19. 4. 2013 präzisierten Antrag hin, die nachfolgend im Abschnitt I.1 beschriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten gemäß den im Abschnitt I.3 aufgezählten Unterlagen und den unter den Ziffern des Abschnittes I.4 verfügbaren Nebenbestimmungen.

I.1 Genehmigungsumfang

Entsprechend den oben genannten Antragsschreiben wird Folgendes genehmigt:

- Erweiterung der Lagerbereiche für Kernbrennstoff durch Integration der bestehenden nach § 6 AtG genehmigten Lagerhalle zur Aufbewahrung radioaktiver Abfälle (Lagerhalle).
- Im bestehenden Raum 158 soll zusätzlich die Lagerung von Behältern vom Typ A-200 mit Uran einer Anreicherung 0,72 Mass.-% U-235 und einer maximalen Masse von 10 kg Uran pro Lagerbehälter erfolgen.

- Lagerbehälter A-200 aus der Lagerhalle sollen in die bestehenden Räume 157 und 158 und in den Bereich der Abfall- und Reststoffbehandlung in den bestehenden Räumen 148 und 150 verbracht werden.

I.2 Änderung früherer Genehmigungen nach § 7 AtG

In der Genehmigung Az. 44.4-22.51.53 (12.8) vom 16. 6. 1983 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt I.2.3.1 aufgehoben und durch die Nebenbestimmung in Abschnitt I.4.19 dieses Bescheides ersetzt.

In der Genehmigung Az. 44.4-22.51.53 (12.8) vom 16. 6. 1983 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt I.2.3.2 aufgehoben.

In der Genehmigung Az. 44.4-22.51.53 (12.8) vom 16. 6. 1983 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt I.2.3.3 aufgehoben.

In der Genehmigung Az. 44.4-22.51.53 (12.8) vom 16. 6. 1983 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt I.2.5.1 durch die Nebenbestimmung in Abschnitt I.4.20 dieses Bescheides ergänzt.

In der Genehmigung Az. 41-40311/06-12.20.0 vom 11. 1. 2005 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt A IV.1.2 aufgehoben und durch die Nebenbestimmung in Abschnitt I.4.21 dieses Bescheides ersetzt.

In der Genehmigung Az. 41-40311/06-12.20.0 vom 11. 1. 2005 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt A IV.1.4 durch die Nebenbestimmung in Abschnitt I.4.22 dieses Bescheides ersetzt.

In der Genehmigung Az. 42-40311/06-12.21.0 vom 2. 12. 2005 wird die Nebenbestimmung im Abschnitt I.4.5 aufgehoben.

Im Übrigen gelten die bisher schon nach § 7 AtG erteilten Genehmigungen der Brennelementfertigungsanlage Lingen (siehe Abschnitt II.1.1) unverändert fort.

I.3 Genehmigungsunterlagen*)

I.4 Nebenbestimmungen*)

I.5 Hinweis*)

I.6 Verantwortliche Personen

Inhaberin der Brennelementfertigungsanlage Lingen gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die Advanced Nuclear Fuels GmbH, Am Seitenkanal 1, 49811 Lingen.

Verantwortliche Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind die im derzeit gültigen Betriebshandbuch Teil I Kapitel I.1 (Personelle Betriebsorganisation) als solche benannten Personen.

I.7 Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, ergeht. Nebenbestimmungen, die sich über die Festlegungen dieses Bescheides hinaus aus den Entscheidungen anderer Behörden für das Vorhaben ergeben, bleiben unberührt.

I.8 Deckungsvorsorge*)

I.9 Kostenentscheidung

Diese Genehmigung ist kostenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr wird auf 39 169,00 EUR festgesetzt. Kostenschuldnerin ist die Advanced Nuclear Fuels GmbH.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Empfang dieses Bescheides an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82, BIC NOLADE2H, bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, zugunsten des Kassenzeichens 0301000 662 714, zu zahlen.

Auslagen nach § 10 VwKostG werden gesondert erhoben.

II. Sachverhalt*)

III. Begründung*)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Hans-Heyo Prahm Stiftung“**

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 8. 7. 2014
 — ArL.06-11741-07 (027) —

Mit Schreiben vom 8. 7. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 23. 6. 2014 die „Hans-Heyo Prahm Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Leer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind

- der Erhalt und die Pflege von Baudenkmalern, denkmalgeschützten Gebäuden und schutzwürdigen Anlagen in Ostfriesland mit dem Schwerpunkt der Stadt Leer, insbesondere der Altstadt Leer,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Ostfriesland,
- die Förderung von Organisationen, die im ostfriesischen Raum Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen oder Störungen fördern,
- die Förderung mildtätiger Zwecke sowie
- die Förderung der Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans-Heyo Prahm Stiftung
 c/o Herrn Bernd Böke
 Dorfstraße 20
 26789 Leer.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 491

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 25. 6. 2014
 — L1.4/L67007/03-08-02/2014-0014 —

Die GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH plant im Bereich des Erdölfeldes Bramberge in der Gemeinde Geeste, zwischen der Ortslage Osterbrock und der Kreisstraße 237 (Klosterholter Straße) im Landkreis Emsland, die Neuverlegung einer Nassöl-Feldleitung mit einem Innendurchmesser von 200 mm sowie einer parallel dazu verlaufenden Erdöl-gas-Feldleitung mit 150 mm Nennweite. Die Rohrleitungen sollen, ausgehend von der Feldsammelstelle 7, zum 1,5 km entfernten Betriebsplatz Bramberge führen. Für das Vorhaben ist eine temporäre Grundwasserhebung von ca. 98 438 m³ vorgesehen.

Gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 und 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 491

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 26. 6. 2014
 — L1.4/L67007/03-08-02/2014-0015 —

Die GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH plant im Bereich des Erdölfeldes Bramberge in der Gemeinde Geeste, zwischen der Ortslage Osterbrock und der Kreisstraße 237 (Klosterhol-

ter Straße) im Landkreis Emsland, die Neuverlegung einer Nassöl-Feldleitung mit einem Innendurchmesser von 250 mm sowie einer parallel dazu verlaufenden Erdöl-gas-Feldleitung mit 150 mm Nennweite. Die Rohrleitungen sollen, ausgehend von der Feldsammelstelle 6, bis zum Betriebsplatz Bramberge führen. Für das Vorhaben ist eine temporäre Grundwasserhaltung von ca. 72 200 m³ vorgesehen.

Gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 und 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 491

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
**Bau eines Deichunterhaltungsweges am Elbedeich
 in Marschacht (Ortsteil Rönne)**

Bek. d. NLWKN v. 27. 6. 2014 — GB VI L 6221-151-001 —

Der Artlenburger Deichverband plant den Bau eines Deichunterhaltungsweges auf einer Länge von 287 m am linksseitigen Elbedeich zwischen Deich-km 40 + 707 bis Deich-km 40 + 994. Der Deichunterhaltungsweg beginnt an einer bereits bestehenden Deichüberfahrt bei Deich-km 40 + 707 und schließt an einen bereits im Tidebereich unterhalb der Staustufe bestehenden Deichunterhaltungsweg bei Deich-km 40 + 994 an.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als nach § 3 a UVPG zuständige Behörde nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 491

Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
**Bau einer Deckwerkserweiterung und Zuwegung
 am Elbedeich im Bereich Abbenfleth im Landkreis Stade**

Bek. d. NLWKN v. 8. 7. 2014
 — GB VI L 11-62211-178-003 —

Der Deichverband Kehdingen-Oste plant zwischen Grauerort und dem Sperrwerk Abbenfleth das vorhandene Deichpflaster am schaarliegenden Deich im Übergangsbereich zum Vorland um 200 m zu verlängern und einen 350 m langen Treibselräumweg zu bauen, der an der Deichüberfahrt am Sperrwerk Abbenfleth beginnt und am Ende des Vorlandes mit einem Wendeplatz endet. Die Bauzeit beträgt zwei Monate.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vor-

prüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 491

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Volkswagen AG, Werk Wolfsburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 7. 2014
— G/13/032 —**

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 8. 7. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung der Halle 33 a, einer Hohlraumkonservierung und einer DVD-Anlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.14 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 492

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schnackenberg GmbH, Tarmstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 1. 7. 2014
— CUX14-037-01-8.1-See —**

Die Firma Schnackenberg GmbH, Rothensteiner Straße 16, 27412 Tarmstedt, hat mit Schreiben vom 4. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) am Standort Gemarkung Westertimke, Flur 2, Flurstücke 6/4, 6/5, 6/7, 6/9, 6/10 sowie 6/11, in 27412 Westertimke, beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Aufstellung zweier zusätzlicher Blockheizkraftwerke.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 492

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 16. 7. 2014
— GOE023278161-40611/0501/704 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 27. 6. 2014 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 17. 7. bis 30. 7. 2014

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 492

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 27. 2. 2014 und nach Erhalt der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 5. 5. 2014, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel

**„Inhibition der Influenza-A-Virus-Infektion
durch antivirale Effektoren der Wirtszelle:
Bedeutung von Hämagglutinin und Neuraminidase“,**

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage der Abteilung Infektionsbiologie (Az. 40611/0501/133).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Die Geschäftsführung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Abteilung Infektionsbiologie
S3-Anlage (Az.: 40611/0501/133)

Standort: 3. OG: 322, 323, 324, 325
(Durchführung der Arbeit in 322 und 324).

Dabei müssen Sie die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996 sowie in den Änderungsbescheiden vom 18. 11. 1996, 5. 11. 2007 für die

Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügte Nebenbestimmungen beachten.

Kurzfassung

Ziel des Projektes ist die Analyse der Interaktion von Influenzaviren mit antiviralen Effektormolekülen der Wirtszelle. Vorarbeiten mit Surrogatsystemen zeigen, dass Virus-ähnliche Partikel (virus-like particles, VLP), die die Oberflächenproteine Hämagglutinin (HA) und Neuraminidase (NA) von saisonalen Influenza-A-Viren tragen, teilweise deutlich stärker durch zelluläre Effektoren gehemmt werden als VLPs mit Oberflächenproteinen von pandemischen Influenzaviren. Es soll nun untersucht werden, ob sich diese Unterschiede auch mit replikationskompetenten Influenza-A-Viren darstellen lassen. Hierfür ist vorgesehen, verschiedene rekombinante Influenzaviren zu generieren, bei denen die Genomsegmente, welche für HA und NA kodieren, reassortiert und/oder mutiert sind. Dabei werden verschiedene Influenzaviren der Risikogruppe 2 (Labor- und saisonale Stämme) und der Risikogruppe 3 (Spanische Grippe von 1918, HPAIV, nicht zirkulierende H2N2) verwendet. Weiterhin sollen durch Passagierung von Influenzaviren (Labor- und saisonale Stämme der Risikogruppe 2) in Zelllinien, welche stabil antivirale Effektoren exprimieren, auf Virusvarianten selektioniert werden, die eine erhöhte Resistenz gegenüber den antiviralen Effektoren aufweisen. Anschließend wird das Genom der selektionierten Viren auf Veränderungen hin untersucht, die für die erhöhte Resistenz ursächlich sein könnten. Für die Funktionsanalyse von neu aufgetretenen Mutationen werden rekombinante PR8-Viren hergestellt, in deren Genom die entsprechenden Veränderungen mittels reverser Genetik eingefügt werden.

Die Eigenschaften der neu generierten Viren werden sowohl über Zell-basierte virologische Techniken wie dem Fokus-Formationstest als auch über den Nachweis von Reporter-genaktivität untersucht. Hierfür ist die Insertion von Reportergenen in das NS-Genomsegment der oben genannten Viren vorgesehen.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebühren- und auslagenfrei.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Sicherheitsbewertung der gentechnischen Arbeit*)

6. Einstufung der gentechnischen Arbeiten*)

7. Sicherheitsmaßnahmen*)

8. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ABL Bioenergie Sachsenhagen GbR)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 1. 7. 2014
— SHG-13-023-01-2.4 —

Das Unternehmen ABL Bioenergie Sachsenhagen GbR, Sinkenbrink 4, 31553 Sachsenhagen, hat mit Schreiben vom 23. 10. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für

die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort 31553 Sachsenhagen, Sinkenbrink 16, Gemarkung Sachsenhagen, Flur 12, Flurstück 76/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 sowie Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 493

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cord Lattwesen Biogas, Hohnhorst)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 1. 7. 2014
— SHG-14-010-01-2.4 —

Das Unternehmen Cord Lattwesen Biogas, Hauptstraße 44, 31559 Hohnhorst, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung und den Betrieb einer bereits nach Baurecht genehmigten Biogasanlage am Standort 31559 Hohnhorst, Hauptstraße 44, Gemarkung Hohnhorst, Flur 01, Flurstücke 40/3, 40/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 493

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wöllersheim GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 7. 2014
— HI-14-011-01-11.5 —

Das Unternehmen Bioenergie Wöllersheim GmbH & Co. KG, Wöllersheim 3, 31195 Wöllersheim, hat mit Schreiben vom 22. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sowie die Errichtung eines weiteren BHKW am Standort 31195 Wöllersheim, Dorfstraße, Gemarkung Wöllersheim, Flur 1, Flurstück 6/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 493

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Bockenem)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 7. 2014
— HI-14-014-01-11.5 —**

Das Unternehmen Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Jägerhausstraße 14, 31167 Bockenem, hat mit Schreiben vom 12. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am Standort 31167 Bockenem, Karl-Heinz-Bädje-Straße 6, Gemarkung Bockenem, Flur 3, Flurstücke 39/27 und 40/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 494

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BIGO Biogas Oedelum GbR, Schellerten)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 7. 2014
— HI-14-019-01-11.5 —**

Das Unternehmen BIGO Biogas Oedelum GbR, Backhausstraße 24, 31174 Schellerten, hat mit Schreiben vom 14. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage am Standort 31174 Schellerten, Hoheneggelsener Straße, Gemarkung Oedelum, Flur 4, Flurstück 16/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 494

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(EGGER Beschichtungswerk Marienmünster
GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 7. 2014
— HI-14-012-01-11.5 —**

Das Unternehmen EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet 4, 37696 Vörden-Marienmünster, hat mit Schreiben vom 16. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Dampfkesselanlage am Standort 37639 Bevern, Flüttenweg 10, Gemarkung Bevern, Flur 5, Flurstücke 289, 290/1, 290/2 und 887, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 494

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 UVPG
(Biogasanlage in Gusborn)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 6. 2014
— 4.1-LG008330403-72 br —**

Herr Martin Schulz, Am Kosakenberg 29, 29476 Gusborn, hat mit Schreiben vom 3. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Biogasanlage am Standort in 29465 Groß Gusborn, Gemarkung Quickborn, Flur 5, Flurstücke 29/4, 30/10 und 30/15, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 494

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 6. 2014
— 4.1-LG008359097 —**

Die Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 29578 Eimke, hat am 7. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaszeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Millionen Nm³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29578 Eimke, Gemarkung Eimke, Flur 2, Flurstücke 21/9, 21/11, 21/13 und 21/14, beantragt. Gegenstand der Änderung sind die Erhöhung der Leistung der vorhandenen BHKW-Anlage auf eine Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von maximal 4,39 MW sowie ein bedarfsgerechter Betrieb der Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 494

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 6. 2014
— 31203-40211-7.34.1/OL 13-179-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, Benzstraße 1, 26632 Ihlow, mit der Entscheidung vom 24. 6. 2014 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von maximal 400 t Fertigerzeugnissen je Tag.

Gegenstand des Verfahrens war

- die Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Heimtiernahrung von bisher baurechtlich genehmigten 74 t/Tag auf 400 t/Tag,
- die Installation von fünf neuen Autoklaven,
- die Nutzungsänderung der bisher baurechtlich genehmigten Lagerhalle für Leerdosen und etikettierter Fertigware auch zur Etikettierung, Verpackung und Kommissionierung von Fertigware.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **17. 7. bis einschließlich 30. 7. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie
- **Gemeinde Ihlow**, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 303 (2. OG),
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr, sowie
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.
Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 04929 89-317 erfolgen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustandsbericht ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 495

Anlage**Genehmigung****I. Entscheidung**

1. Der Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 7. 11. 2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 10. 3. 2014, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von max. 400 t Fertigerzeugnissen je Tag erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- die Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Heimtiernahrung von bisher baurechtlich genehmigten 74 t/Tag auf 400 t/Tag,
- die Installation von 5 neuen Autoklaven,
- die Nutzungsänderung der bisher baurechtlich genehmigten Lagerhalle für Leerdosen und etikettierter Fertigware auch zur Etikettierung, Verpackung und Kommissionierung von Fertigware.

Standort der Anlage ist:

Ort: Ihlow
Straße: Benzstr. 1
Gemarkung: Riepe
Flur: 15
Flurstücke: 8/14, 8/10, 6/22.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung des Landkreises Aurich nach §§ 59, 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
- die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.: 0814.2, 2. Änderung der Gemeinde Ihlow hinsichtlich der Überschreitung der nördlichen Baugrenze am Wendeplatz „Benzstraße“.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(EWE Biogas GmbH, Wittmund)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 6. 2014
— 31201-40211-8.6.2.1-01 —**

Die Firma EWE Biogas GmbH & Co. KG, Isums 45, 26049 Wittmund, hat mit Schreiben vom 17. 12. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort 26049 Wittmund, Isums 45, Gemarkung Leerhufe, Flur 25, Flurstück 39/3, beantragt.

Die beantragte Änderung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung zweier Gärrestlagerbehälter mit Folienkuppeldächern, die Erweiterung des bestehenden Gärrestlagers mit einem Folienkuppeldach und damit die Erhöhung der Gaslagermenge sowie eine Neugestaltung des Havarieraumes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 495

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Franz-Josef Rothkötter
Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG,
Werk Haren [Ems])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 7. 2014
— 31203-40211/1-7.21-22; OL 14-053-01 —**

Die Firma Franz-Josef Rothkötter Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Heerweg 21, 49716 Meppen, Ortsteil Versen, hat mit Antrag vom 17. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag am Standort in 49733 Haren (Ems), Am Eurohafen 8, Gemarkung Emmeln, Flur 10, Flurstücke 111, 112, 113/1, 113/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Aufstockung des vorhandenen Technikgebäudes um ein drittes Obergeschoss als Aufstellraum für Energieanlagen,
- Änderungen am Abgasweg der genehmigten Dampfkesselanlage der Hersteller Nummer 108139,
- Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage mit nachgeschaltetem Abhitzeessel (mit Zusatzfeuerung) zur Dampferzeugung.

Die zulässigen Feuerungswärmeleistungen betragen:

- Gasturbine 1 818 kW,
- Gasfeuerungsanlage des Abhitzeessels 2 100 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 496

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Franz-Josef Rothkötter
Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG,
Werk Meppen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 7. 2014
— 31203-40211/1-7.21-2; OL 14-054-01 —**

Die Firma Franz-Josef Rothkötter Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Heerweg 21, 49716 Meppen, Ortsteil Versen, hat mit Antrag vom 17. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmi-

gung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag am Standort in 49716 Meppen, Heerweg 21, Emslage, Flur 164, Flurstücke 72/2, 72/3, 73/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung des Produktionsgebäudes um einen Aufstellraum für Energieanlagen,
- Änderungen an der bestehenden Dampfkesselanlage mit der Hersteller Nummer 105560,
- Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage mit nachgeschaltetem Abhitzeessel (mit Zusatzfeuerung) zur Dampferzeugung.

Die zulässigen Feuerungswärmeleistungen betragen:

- Gasturbine 1 818 kW,
- Gasfeuerungsanlage des Abhitzeessels 2 100 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 496

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 104 „Agrarumweltpolitik und Nachhaltigkeitsstrategien“ die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 14 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- düngemittelrechtliche und abfallrechtliche Regelungen einschließlich der Fachrechtskontrollen,
 - Anwendungsvoraussetzungen für mineralische und organische Düngemittel, einschließlich Siedlungsabfälle und Reststoffe,
 - Nährstoffrecycling,
 - Nährstoffmanagement,
 - Koordinierung wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten im Geschäftsbereich,
 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
 - Bodenschutz in der Landwirtschaft.
- Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:
- Bewertung, Neu- und Weiterentwicklung von Lösungsstrategien, insbesondere im Bereich des Nährstoffmanagements und des Nährstoffkatasters,
 - fachliche Bewertung, Neu- und Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften des Landes, des Bundes und der EU,
 - Umsetzung von Rechtsvorschriften im o. g. Bereich,
 - Erarbeitung von Antworten auf Landtagsanfragen, Vorbereitungen für Kabinettsvorlagen, Agrarministerkonferenzen etc.,
 - Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen,
 - Koordinierung und Abstimmung zu den o. g. Aufgaben im Hause sowie zu anderen Stellen im Lande, z. B. Verbände oder anderen Interessengruppen,
 - Planung, Vorbereitung und Leitung von Arbeitsgruppen und anderen Sitzungen in den o. g. Bereichen.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium in den Bereichen Agrarwissenschaft, Wasserwirtschaft, Geowissenschaft oder Biologie mit grundlegenden, bereits durch mehrjährige Berufserfahrung erlangten Kenntnissen in den Bereichen der Nährstoffdynamik, des Düngerechts und der Wasserwirtschaft.

Der Arbeitsplatz erfordert langjährige Erfahrung im Bereich der Koordinierung von Gesprächs- und Entscheidungsprozessen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten umfangreiche Erfahrungen bei der Mitarbeit und Leitung von Arbeitsgruppen haben und diesbezüglich ein ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick vorweisen können. Eine selbständige und termingerechte Aufgabenerledigung wird hierbei zwingend vorausgesetzt. Fähigkeiten der Kommunikation und Koordinierung mit Verbänden, Behörden, der Politik und anderen Interessengruppen sollten bereits durch Berufserfahrung vorhanden sein.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Az. 402-03041-884 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 10. August 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Rantzau, Tel. 0511 120-2239, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 26/2014 S. 496

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG